

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die
Schulen der Stadtgemeinden
Bremen und Bremerhaven

nachrichtlich
Ersatzschulen im Lande Bremen

Auskunft erteilt:
Ihre Schulaufsicht
E-Mail:
schulecovid19@bildung.bre-
men.de

Bremen, 07.05.2020

Mitteilung Nr.121/2020

Corona, hier: Leistungsbewertung, Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte, Versetzungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Schritt für Schritt wird derzeit für Jahrgänge und Lerngruppen das Lernen zu Hause um Phasen des Präsenzunterrichts erweitert. Dabei ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht für alle Jahrgangsstufen vorhersehbar, wann und unter welchen Bedingungen der Präsenzunterricht wieder aufgenommen werden kann.

Vor diesem Hintergrund stellt die Leistungsrückmeldung und -bewertung in diesem Jahr alle Schulen vor besondere Herausforderungen: Es gilt, die Leistungen für drei – aufgrund der Rahmenbedingungen qualitativ sehr unterschiedliche – Phasen des Schuljahres zu bewerten:

- Phase I: Leistungen, die vor dem Aussetzen des Unterrichtsbetriebs am 16.03.2020 erbracht wurden
- Phase II: Leistungen, die während der Einstellung des Unterrichtsbetriebes erbracht wurden
- Phase III: Leistungen, die nach der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts erbracht werden, ab dem 27.04.2020 (10. Jahrgangsstufe und Prüfungsklassen der Berufsbildenden Schulen) bzw. ab dem 04.05.2020 (Q1 und 4. Jahrgangsstufe) sowie ab dem 04.05.2020 für Schülerinnen und Schüler, die an Unterstützungsangeboten der Schule teilnehmen.

Grundsätzlich gilt für allgemeinbildende Schulen:

1. Leistungen, die bis zum 13.03.2020 in Phase I erbracht wurden, fließen vollständig in die Jahresleistung bzw. Halbjahresleistung ein.
2. Leistungen aus Phase II fließen in die Bewertung ein, wenn sie sich positiv auf das individuelle Leistungsbild auswirken.
3. In Phase III ist die Leistungsbewertung an eine Leistungserbringung im Zusammenhang mit Präsenzunterricht und an eine Begleitung des Lernens zu Hause durch die jeweilige Lehrkraft gebunden.

3.1. Präsenzunterricht: Im Präsenzunterricht findet die regelhafte Leistungsbewertung statt.

3.2. Präsenzunterricht in Verbindung mit Lernen zu Hause: In der Verbindung von Lernen in Präsenzphasen mit Phasen des Lernens zu Hause wird die Leistungserbringung, die zu einer Leistungsbewertung führt, transparent geplant. Die bewertbare Leistung wird unter Aufsicht der Lehrkraft erbracht.

3.3. Lernen zu Hause für Jahrgänge ohne Präsenzphasen: Die im Lernen zu Hause erbrachten Leistungen sollen in der Lernbegleitung durch Lehrkräfte individuell und pädagogisch wertgeschätzt, jedoch nicht formal bewertet werden. Auf eine formale Leistungsbewertung der unter diesen außergewöhnlichen Umständen erbrachten häuslichen Leistungen muss ebenso verzichtet werden wie auf Sanktionen bei nichterbrachten Leistungen oder eventuell nicht eingehaltener Abgabefristen. Damit soll vermieden werden, dass den Schülerinnen und Schülern in der aktuellen Situation aufgrund ihrer unterschiedlichen familiären Hintergründe und Lernbedingungen Nachteile entstehen.

Die Schulleitung stellt sicher, dass jede Schülerin und jeder Schüler im Lernen zu Hause eine Lernbegleitung durch die Lehrkräfte erfährt. Die Lernbegleitung berücksichtigt, dass die Aufgaben für alle Schülerinnen und Schüler ungeachtet ihrer häuslichen technischen Ausstattung zugänglich sind und bearbeitet werden können.

Nach Wiederaufnahme des Unterrichts in Präsenzphasen oder bei Inanspruchnahme der Unterstützungsangebote der Schule (vgl. Schreiben vom 27.04.2020) können in der Schule eingeführte und im Lernen zu Hause geübte Kompetenzen durch die Lehrkräfte überprüft werden. Formen der Überprüfung sind kurze Tests, Lernzielkontrollen, mündliche Abfragen oder die Präsentation von Arbeitsergebnissen.

Für Schülerinnen und Schüler, die zu Risikogruppen gehören und deshalb Präsenzphasen nicht uneingeschränkt wahrnehmen können, werden durch die Schulleitung individuelle Regelungen getroffen, um Leistungserbringung und Leistungsrückmeldungen in geeignetem Setting zu ermöglichen.

Im Folgenden werden schularten- und jahrgangsstufenbezogene Spezifika dargestellt.

1. Grundschule

Die Leistungen aus Phase I dienen als Grundlage der Leistungsrückmeldung im laufenden Schuljahr. Dazu bewerten die Lehrkräfte die Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik aufgrund der Dokumentationen in den Entwicklungsübersichten, für alle anderen Fächer auf Basis der dafür gewählten Dokumentationsformen. Für alle Fächer werden hierzu auch Tests und die in den Portfolios dokumentierten Leistungsnachweise herangezogen.

Für Phase II gilt, dass die häuslichen Bedingungen gerade bei Grundschulkindern einen großen Einfluss auf die Lernmöglichkeiten haben. Das fängt bei äußeren Bedingungen an (eigenes Zimmer, eigener Schreibtisch, Zugang zum WLAN, PC oder Laptop) und hört bei den Unterstützungsmöglichkeiten durch Eltern oder auch ältere Geschwister noch lange nicht auf. Eine Bewertung dieser Leistungen wäre daher unseriös und würde die Bildungsbenachteiligung vieler Kinder weiter verschärfen. Negative Rückmeldungen zu Leistungen aus dieser Phase dürfen daher nicht erfolgen.

Um den Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler zu Hause erbracht haben, dennoch eine Bedeutung zu geben, ist es ein pädagogisch gutes Signal an die Kinder, wenn positive Arbeitsergebnisse, erkennbare Anstrengungen und eine positive Arbeitshaltung entsprechend gewürdigt werden und zugunsten der Schülerin oder des Schülers in die Bewertung einfließen. Das kann sich in den Texten zum Arbeitsverhalten, aber auch durch die Erwähnung besonderer Leistungen in den Rückmeldungen zu den einzelnen Fächern widerspiegeln.

Phase III umfasst zunächst für die Schülerinnen und Schüler des 4. Jahrgangs vom 04.05.2020 bis zum Ende des Schuljahres rund 8 Wochen verkürzten Präsenzunterricht, der in die Bewertung einfließt. Verkürzter Präsenzunterricht bedeutet, dass in den Kernfächern Unterricht stattfindet, in anderen Fächern jedoch Aufgaben im Lernen zu Hause bearbeitet werden.

Für den Präsenzunterricht gilt Folgendes: Die Leistungen, die hier erbracht werden, fließen in die Leistungsbewertung ein, allerdings muss bei der Bewertung entsprechend berücksichtigt werden, dass auch für die Kernfächer ein höherer Anteil als üblich zu Hause erarbeitet wird. Im Fokus stehen hier Unterrichtsinhalte, die von den Lehrkräften der Jahrgangsstufe als immanent wichtig eingestuft und daher in das neu gewichtete Curriculum aufgenommen wurden (vgl. Leitfaden zur Gestaltung des Unterrichts und des Lernens zu Hause). Aufgrund der besonderen Situation, die auch für die Kinder emotional sehr belastend ist, sollte es vermieden werden, die Unterrichtsstunden für Testvorbereitungen zu nutzen. Alternative Bewertungsformen sollen hier Vorrang haben.

Für den Lernentwicklungsbericht zum Schuljahresende gilt folgende Regelung:

Der Lernentwicklungsbericht bildet den Lernstand des Kindes ab. Das wird sowohl in den Kompetenzrastern der Fächer Deutsch und Mathematik als auch in den verbalen Beurteilungen des Lernentwicklungsberichtes dargestellt. Insbesondere für die Kompetenzraster ergibt sich, dass einzelne Teilkompetenzen nicht beurteilt werden können, soweit sie nicht mehr Gegenstand des laufenden Schuljahres sind. Daher wird eine nicht zu beurteilende Teilkompetenz, mit einem Stern gekennzeichnet, der sich auf den Stand der letztmaligen Bewertung befindet, also für die Klassen 2 und 3 im Sommer 2019, für die Klasse 4 im Februar 2020.

Beispiel:

Kompetenzbereich Zahlen und Operationen:

kann sich im Zahlenraum orientieren	
kann Rechenverfahren nutzen	
kann Sachaufgaben lösen	

Unter Bemerkungen ist dann folgender Satz einzufügen:

„Wegen des durch die Corona-Pandemie notwendigen Aussetzens des Präsenzunterrichts im zweiten Halbjahr des Schuljahres konnten nicht alle für das Schuljahr vorgesehenen Inhalte behandelt werden. In diesem Fall sind die letztmalig dokumentierten Kompetenzstände durch einen Stern gekennzeichnet.“

2. Sekundarstufe I

Jahrgangsstufe 10 der Oberschule

In der Sekundarstufe I der Oberschulen erfolgt derzeit die Prüfungsvorbereitung bis zum ersten schriftlichen Prüfungstermin mit 8 Präsenzstunden pro Woche. Vorgesehen ist dabei, den Schwerpunkt auf die Fächer der schriftlichen Prüfung mit je 2 Stunden zu legen, sowie ein weiteres prüfungsvorbereitendes Angebot im Hinblick auf die mündlichen Prüfungen zu schaffen. Die Präsenzphasen werden mit begleitetem Lernen zu Hause verknüpft.

Der prüfungsvorbereitende Unterricht in den Fächern der schriftlichen Prüfung sowie im weiteren Fach (dem voraussichtlichen mündlichen Prüfungsfach) wird regulär bewertet. Die Bewertung fließt in die in der Jahrgangsstufe 10 erbrachten unterrichtlichen Leistungen (Jahresnote) ein.

Wenn sowohl schriftliche als auch mündliche Prüfungen abgeschlossen sind, findet grundsätzlich kein Unterricht mehr statt.

Nach § 8 Abs. 3 Prüfungsverordnung sind zusätzliche mündliche Prüfungen in den Fächern der schriftlichen Prüfung anzusetzen, wenn durch die Note der Prüfungsleistung das Bestehen der Prüfung gefährdet ist. Der prüfungsvorbereitende Unterricht in diesen Fächern bis zur

jeweiligen Zusatzprüfung wird wegen des Gebots der Gleichbehandlung nicht bewertet. Bewertet wird nur die Prüfungsleistung.

Nach § 8 Abs. 4 Prüfungsverordnung sind mündliche Prüfungen in bis zu zwei Fächern durchzuführen, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind, wenn durch die unterrichtliche Leistung in diesen Fächern die Abschlussvergabe (im Hinblick auf die Bildungsgangsprognose) gefährdet ist. Der prüfungsvorbereitende Unterricht in diesen zusätzlichen mündlichen Prüfungsfächern bis zur jeweiligen Prüfung wird wegen des Gebots der Gleichbehandlung nicht bewertet. Bewertet wird nur die Prüfungsleistung.

Leistungen im Ergebnis des Lernens zu Hause bis zum 03.05.2020 (Phase II) können in die in der Jahrgangsstufe 10 erbrachten unterrichtlichen Leistungen (Jahresnote) einfließen, wenn sie sich positiv auf die Note auswirken.

Andere Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I

Für die Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I, die derzeit noch nicht in Präsenzphasen einbezogen sind, gilt, dass Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler in Phase II zu Hause erbracht haben und die positive Arbeitsergebnisse, erkennbare Anstrengungen und eine positive Arbeitshaltung zeigen, in die Bewertung der Leistung und des Arbeitsverhaltens einbezogen werden. Leistungen, die in Phase III erbracht werden, sind an eine entsprechende Lernbegleitung gebunden und werden in die Bewertung einbezogen, wenn sie im einsetzenden Präsenzunterricht oder im Rahmen eines Unterstützungsangebotes (vgl. Schreiben vom 27.04.2020) von einer Lehrkraft überprüft werden.

Versetzung in die Gymnasiale Oberstufe

Hinsichtlich der Versetzung in die E-Phase der Gymnasialen Oberstufe gilt nach § 17 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule sowie nach § 10 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Sekundarstufe I des Gymnasiums, dass die Entscheidung eine pädagogische Maßnahme ist, in der auch die Umstände, die auf die Leistungsentwicklung Einfluss genommen haben, berücksichtigt werden müssen. Eine Schülerin oder ein Schüler wird in die E-Phase versetzt, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er in der E-Phase erfolgreich mitarbeiten kann.

3. Sekundarstufe II – E-Phase der Gymnasialen Oberstufe (Gymnasien / Oberschulen / Schulzentren / Berufliche Gymnasien)

Leistungserbringung und -beurteilung E 2 im Hinblick auf die Versetzung in die Q-Phase

Die bestehende Regelung gemäß § 16 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 Zeugnisverordnung, wonach die Schülerinnen und Schüler am Ende der E-Phase Noten aus dem gesamten laufenden Schuljahr erhalten, hat Bestand. Es sind Ganzjahresnoten zu erstellen.

Die Einstellung des Unterrichtsbetriebes am 16.03.2020 erfordert Unterrichtsformen, die ein Lernen zu Hause ermöglichen und ggf. Präsentationen mithilfe digitaler Medien erlauben.

Leistungen, die seit Beginn der E 2 bis zum 16.03.2020 (Phase I) erbracht wurden, finden Eingang in die Notenbildung. Leistungen aus dem Lernen zu Hause (Phase II) werden in die Leistungsbewertung einbezogen, wenn sie das Gesamtleistungsbild der Schülerin oder des Schülers positiv beeinflussen (vgl. Schreiben zur Leistungsbeurteilung vom 24.04.2020). Leistungen, die nach der Wiederaufnahme des Unterrichts (Phase III) durch Lernbegleitung u.a. mithilfe digitaler Unterrichtsformen, als Hausaufgabe oder als schriftliche Ausarbeitung von projektorientierten Arbeiten, generiert und überprüft werden, fließen in die Leistungsbewertung ein.

Die Entscheidung über die Versetzung in die Q-Phase stellt nach § 15 Abs. 2 GyO-VO eine pädagogische Maßnahme dar. Bei der damit einhergehenden Prognoseentscheidung der Klassen-/Zeugnis-Konferenz sind die besonderen Umstände aufgrund der Corona-Pandemie, die auf die Lernentwicklung Einfluss genommen haben, verstärkt zu berücksichtigen.

4. Sekundarstufe II – Q1 der Gymnasialen Oberstufe (Gymnasien / Oberschulen / Schulzentren / Berufliche Gymnasien)

Leistungserbringung und –beurteilung Q 1.2

Die Einstellung des Unterrichtsbetriebs vor Ostern (16.03. bis 27.03.2020) und seine zeitversetzte Aufnahme ab 04.05.2020 durch das Rotationsprinzip der Jahrgänge bedingen eine Reduktion des Präsenzunterrichts, der deshalb durch angeleitete Formen des Lernens zu Hause (aufgabenbasiertes Arbeiten im häuslichen Umfeld mit ggf. digitalen Präsentationsformen) ergänzt werden muss.

Ziel der kombinierten Lernformen ist die Erfüllung der Beleg- und Einbringungsverpflichtungen für die Zulassung zur Abiturprüfung und die Gesamtqualifikation des Abiturs 2021 sowie die Sicherstellung der Fachhochschulreife (schulischer Teil) für potentielle Abgängerinnen und Abgänger. Voraussetzung dafür ist die Sicherstellung von Halbjahresnoten für das laufende Halbjahr auf der Basis entsprechender Leistungen. Dazu zählen schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) sowie sonstige Leistungen:

1. Klausuren

Nach § 12 Abs. 3 GyO-VO wird in jedem Grundkurs eine Klausur pro Halbjahr geschrieben; im Leistungskurs sind es zwei Klausuren, von denen eine durch eine Ersatzleistung ersetzt

werden kann. Die Vorgaben müssen trotz der Corona-Pandemie beibehalten werden. Klausuren dienen nicht nur der Leistungsüberprüfung, sondern auch der Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen, an deren Anforderungen sie sich gemäß § 12 Abs. 4 GyO-VO zunehmend orientieren sollen. Es besteht die Möglichkeit, die Klausuren bis auf einen Mindestzeitraum von 60 Minuten zu verkürzen.

2. Sonstige Leistungen

Gemäß § 12 Abs. 1 GyO-VO dienen zur Ermittlung und Bewertung von Leistungen *weitere schriftliche Arbeiten, mündliche Leistungen, Hausarbeiten, Präsentationen von Projekten und je nach Fach praktische Tätigkeiten sowie weitere Leistungen aus der laufenden Unterrichtsarbeit*. Diese Regelung gilt weiterhin, auch wenn anstelle oder in Ergänzung des Präsenzunterrichts das Lernen zu Hause, die Erarbeitung von Aufgaben in häuslicher Umgebung mithilfe anderer, digitaler Unterrichtsformen tritt und Präsentationen (Hausaufgaben, Referate etc.) nur mithilfe digitaler Medien zu realisieren sind.

3. Fach Sport

Der Sportunterricht ist weitgehend an die Öffnung der Sportstätten, ggf. mit entsprechenden Auflagen, gebunden. Praxisanteile des LK Sport sowie des GK Sport (4. Prüfungsfach) werden so weit wie möglich unterrichtet. Andernfalls wird die Note der Sportpraxis auf der Basis der in Phase I (bis 16.03.2020) erbrachten Leistungen ermittelt.

Dieses gilt auch für den GK Sport (Belegverpflichtung nach § 8 Abs. 1 Ziffer 6 GyO-VO).

Regelungen für Berufsbildende Schulen ohne Berufliche Gymnasien

Die Leistungen, die in Phase I erbracht wurden, fließen vollumfänglich in die Leistungsbeurteilung ein. Die Leistungen, die während der Schulschließung durch das Lernen zu Hause in der Phase II erbracht wurden, fließen in die Leistungsbeurteilung allenfalls positiv ein.

Die Leistungen, die ab der Wiedereröffnung der Schulen in Phase III erbracht werden, fließen unabhängig vom Lernort (Lernen zu Hause, Präsenzunterricht) in die Leistungsbeurteilung ein, wobei eine entsprechende Lernbegleitung sicherzustellen ist. In Fächern bzw. Lernfeldern, in denen die geforderte Anzahl der Leistungsnachweise aufgrund der eingeschränkten Beschulungssituation nicht erbracht werden kann, werden die Noten auf Basis der in Phase I erbrachten Leistungen gebildet.

Für Schülerinnen und Schüler, die zu Risikogruppen gehören und deshalb Präsenzphasen nicht uneingeschränkt wahrnehmen können, werden individuelle Regelungen getroffen, um Leistungserbringung und Leistungsrückmeldungen in geeignetem Setting zu ermöglichen.

Grundsätzlich sollen in diesem Schuljahr nach Möglichkeit alle Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen versetzt werden, es sei denn, die Zeugniskonferenz kommt zu dem Ergebnis, dass ein erfolgreicher Abschluss des Bildungsgangs ohne Wiederholung des Schuljahres ausgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Lars Nelson

Referatsleiter

Gestalterische Aufgaben der allgemeinbil-
denden Schulen und der Lehrerbildung

gez. Tobias Weigelt

Referatsleiter

Ministerielle und schulbetriebliche Aufgaben,
berufsbildende Schulen